

**Studienordnung für das Medizinstudium
an der Medizinischen Fakultät Heidelberg der Universität Heidelberg
für das 3., 4. und 5. Studienjahr**

vom 22. Juli 2010

§ 1 Inhalt des Medizinstudiums im 3., 4. und 5. Studienjahr

- (1) Nach § 27 der Approbationsordnung für Ärzte vom 27.6.2002 (ÄAppO) in der Fassung vom 02.08.2013 umfasst das Medizinstudium nach bestandenerm Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bis zum Eintritt in das Praktische Jahr 22 Fächer, 14 Querschnittsbereiche, 5 Blockpraktika und 3 fächerübergreifende Leistungsnachweise.
- (2) Das Leistungsspektrum wird in Heidelberg nach den Grundsätzen der ÄAppO fächerverbindend in Form des modularen themenzentrierten Kursrotationsprogramms HeiCuMed angeboten. Der Studienaufbau ist in Anlage 1 zu dieser Studienordnung enthalten. Jedes Kursmodul umfasst theoretische Veranstaltungen in Form von Vorlesungen und/oder Seminaren, gegenstandsbezogene Studiengruppen sowie praktische Unterweisungen in Form von Laborpraktika, Übungen, Tutorien, Unterricht am Krankenbett, welche in den jeweiligen Modulstundenplänen als Bestandteile des Studienplans dargestellt sind. Alle in den Modulstundenplänen enthaltenen Lehrveranstaltungen bauen inhaltlich aufeinander auf und sind in der Regel anwesenheitspflichtig. Veranstaltungen, deren Besuch freiwillig ist, müssen in den Stundenplänen entsprechend gekennzeichnet sein.
- (3) Nach § 27 Abs. 3 ÄAppO sind aus den 22 Fächern mindestens 3 fächerübergreifende Leistungsnachweise mit je mindestens 3 Fächern zu bilden. HeiCuMed sieht die folgenden fächerübergreifenden Leistungsnachweise vor:
 - a) Innere Medizin / Allgemeinmedizin / Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik
 - b) Chirurgie / Anästhesiologie / Orthopädie / Urologie
 - c) Neurologie / Psychiatrie und Psychotherapie / Psychosomatische Medizin und Psychotherapie.

Die Zuordnung der Fächer und fächerübergreifenden Leistungsnachweise zu den Themenblöcken von HeiCuMed ist der Anlage 1 zu entnehmen.

- (4) Die Querschnittsbereiche werden in eigenen Modulen oder schwerpunktmäßig in Themenblöcken von HeiCuMed integriert und fächerübergreifend vermittelt. Die Zuordnung der Querschnittsbereiche ist der Anlage 1 zu entnehmen.
- (5) Das Wahlfach ist in der Regel innerhalb des für die wissenschaftliche Arbeit ausgewiesenen kursfreien Zeitraums in HeiCuMed zu belegen. Im Wahlfach soll sich der oder die Studierende zusätzlich zum Pflichtunterricht mit einem medizinischen Bereich vertieft befassen. In Anlage 3 ÄAppO ist ein Spektrum möglicher Bereiche angegeben. Zur Erlangung des Leistungsnachweises im Wahlfach ist die Teilnahme an einer Veranstaltung mit 2 Semesterwochenstunden mit forschungsbezogener Ausrichtung oder einer

Veranstaltung der klinikinternen Weiterbildung (z.B. Doktorandenseminar, Journal Club, wissenschaftliche Konferenz) mit benoteter Prüfung erforderlich.

- (6) Die Blockpraktika in Innerer Medizin, Chirurgie, Kinderheilkunde und Frauenheilkunde werden je einwöchig angeboten, das Blockpraktikum Allgemeinmedizin zweiwöchig. Die Blockpraktika der Inneren Medizin und Chirurgie sind im Propädeutischen Block als Modul verankert, die der Kinderheilkunde und Frauenheilkunde sind in die jeweiligen Kursmodule integriert. Das Blockpraktikum der Allgemeinmedizin wird in akkreditierten allgemeinmedizinischen Praxen nach Zuteilung durch die Abteilung für Allgemeinmedizin und Versorgungsforschung absolviert.

§ 2 Voraussetzungen für die Vergabe der Leistungsnachweise

- (1) Der regelmäßige Besuch und die erfolgreiche Teilnahme an Fächern, Querschnittsbereichen und Blockpraktika nach § 27 ÄAppO wird von dem jeweils verantwortlichen Leiter oder der jeweils verantwortlichen Leiterin der Lehrveranstaltung geprüft und bescheinigt.
- (2) Der regelmäßige Besuch eines Fachs, Querschnittsbereichs oder Blockpraktikums ist gegeben, wenn der oder die Studierende jeweils mindestens 85 % der gesamten Unterrichtszeit anwesend war. Wird die Fehlzeit von höchstens 15 % aus von dem oder der Studierenden nicht zu vertretenden Gründen überschritten, so entscheidet der Leiter oder die Leiterin der Lehrveranstaltung im Einvernehmen mit dem Studiendekan oder der Studiendekanin über eine Kompensation der Fehlzeit.
- (3) Der erfolgreiche Besuch der Fächer, Querschnittsbereiche und Blockpraktika nach § 27 ÄAppO wird durch Prüfungen festgestellt. Prüfungen können computerunterstützt und/oder schriftlich und/oder mündlich und/oder praktisch und/oder durch eine veranstaltungsbegleitende Leistung (z.B. Referat) erfolgen. Die Einzelheiten über die Erfolgskontrollen sind spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen durch Ankündigung im Intranet bekanntzugeben. Sind für einen Leistungsnachweis mehrere Teilprüfungen abzulegen, so ist auch die Gewichtung der Teilprüfungen für die Gesamtnote anzugeben.

§ 3 Benotung der Leistungsnachweise und Benotungsgrundsätze

- (1) Nach § 27 Abs. 5 ÄAppO sind alle Leistungsnachweise zu benoten.
- (2) Für die Bewertung sind nach § 13 Abs. 2 ÄAppO folgende Prüfungsnoten zu verwenden:

Sehr gut (1)	für eine hervorragende Leistung
Gut (2)	für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
Befriedigend (3)	für eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird
Ausreichend (4)	für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
Nicht Ausreichend (5)	für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (3) Schriftliche Prüfungen sind bestanden, wenn mindestens 60 Prozent der maximal erreichbaren Punktezahl erreicht werden.
 Unterschreitet das um 20% verminderte arithmetische Mittel der erreichten Punktwerte die 60%-Grenze, so verringert sich die Bestehensgrenze auf diesen Wert, kann aber 50% der maximal erreichbaren Punktezahl nicht unterschreiten.
 Bei schriftlichen Prüfungen kann statt der 60%-Grenze auch ein Erwartungshorizont bestimmt werden, der durch mindestens drei für die Prüfungserstellung verantwortliche Lehrkräfte definiert wird (Standard Setting).
 Aufgaben, die fehlerhaft sind, werden nicht zur Bestimmung der Bestehensgrenze herangezogen. Eine korrekte oder teilweise korrekte Beantwortung solcher Fragen kann dem Prüfling in Form von Zusatzpunkten zugerechnet werden.
 Die Bewertung der Leistungsnachweise erfolgt entsprechend §14 Abs. 7 ÄAppO.

- (4) Mündliche und mündlich-praktische Prüfungen werden von einem Prüfer oder einer Prüferin, im Wiederholungsfall von einem Prüfer oder einer Prüferin und einem Beisitzer oder einer Beisitzerin abgenommen. Zu einem Termin dürfen höchstens 4 Prüflinge in einer Gruppe geprüft werden, bei einem OSCE (Objective Structured Clinical Examination) ist ein Prüfer je Station vorzusehen. Das Prüfungsergebnis jedes Prüfungsteilnehmers ist stichwortartig zu protokollieren.

- (5) Erfolgt die Leistungskontrolle durch eine schriftliche und eine mündlich-praktische Prüfung oder sind für einen Leistungsnachweis mehrere Teilprüfungen abzulegen, so ist die Prüfung bestanden, wenn alle Prüfungsteile bestanden sind. Wird ein Prüfungsteil nicht bestanden, so muss nur der nicht bestandene Teil wiederholt werden. Die Einzelnoten werden entsprechend der vorab bekanntgegebenen Gewichtung der Teilnoten zu einer Gesamtnote zusammengefasst. Die Note lautet

Sehr gut	bei einem Zahlenwert bis 1,5
Gut	bei einem Zahlenwert über 1,5 bis 2,5
Befriedigend	bei einem Zahlenwert über 2,5 bis 3,5
Ausreichend	bei einem Zahlenwert über 3,5 bis 4,0.

- (6) Bestandene Prüfungen oder Prüfungsteile dürfen nicht wiederholt werden.
- (7) Gegen das Prüfungsergebnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Widerspruch beim Studiendekan oder bei der Studiendekanin eingelegt werden.

§ 4 Wiederholbarkeit

- (1) Prüfungen, die für die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme Voraussetzung sind, können einschließlich Wiederholungsmöglichkeiten jeweils insgesamt nur dreimal innerhalb eines Zeitraums von 18 Monaten nach Beginn der Lehrveranstaltung abgelegt werden. Hat ein Studierender oder eine Studierende eine Prüfung oder Teilprüfung dreimal nicht bestanden, so verliert er oder sie seinen bzw. ihren Prüfungsanspruch für die betreffende Lehrveranstaltung an der Universität Heidelberg. Verliert ein Studierender oder eine Studierende seinen bzw. ihren Prüfungsanspruch im fächerübergreifenden Leistungsnachweis Anästhesiologie / Chirurgie / Orthopädie / Urologie oder im fächerübergreifenden Leistungsnachweis Allgemeinmedizin / Innere Medizin / Klinische

Chemie, Laboratoriumsdiagnostik, so wird er oder sie zum Ende des Semesters exmatrikuliert.

Die Anzahl der Prüfungsversuche an einer anderen Ausbildungsstätte wird auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche an der Medizinischen Fakultät Heidelberg angerechnet. Bei Verlust des Prüfungsanspruchs an der anderen Ausbildungsstätte ist eine Immatrikulation an der Universität Heidelberg, Medizinische Fakultät Heidelberg, nicht möglich.

Über die Verlängerung der 18-Monats-Frist entscheidet in Härtefällen der zuständige Lehrverantwortliche oder die zuständige Lehrverantwortliche im Einvernehmen mit dem Studiendekan oder der Studiendekanin.

- (2) Blöcke oder Module können nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist nur dann möglich, wenn der oder die Studierende seinen bzw. ihren Prüfungsanspruch für die betreffende Lehrveranstaltung noch nicht durch dreimaliges Nichtbestehen der Prüfung verloren hat. Die Wiederholung eines Blocks oder Moduls führt nicht zu einer Erhöhung der Zahl der Prüfungsversuche nach Abs. 1.

§ 5 Voraussetzung für die Zulassung zu den Kursmodulen und Themenblöcken

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Propädeutischen Block ist der bestandene Erste Abschnitt der Ärztlichen Prüfung.
- (2) Die Zulassung zu den Blöcken I und/oder II ist in der Regel an den erfolgreichen Abschluss der Module 1 bis 5 des Propädeutischen Blocks gebunden. In Ausnahmefällen kann eine andere Regelung in Absprache mit dem Studiendekan oder der Studiendekanin getroffen werden.
- (3) Die Zulassung zu den Kursmodulen der Blöcke III und/oder IV ist in der Regel an den erfolgreichen Abschluss der Blöcke I und II gebunden. In Ausnahmefällen kann eine andere Regelung in Absprache mit dem Studiendekan oder der Studiendekanin getroffen werden.

§ 6 Unterbrechung des Kursrotationsprogramms

Das Kursrotationsprogramm kann für Zwecke der Famulatur, eines Auslandsstudiums, der wissenschaftlichen Arbeit oder aus persönlichen Gründen in der Regel zu folgenden Zeitpunkten unterbrochen werden:

nach Abschluss des Propädeutischen Blocks
nach Abschluss der Blöcke I und II
nach Abschluss der Blöcke III und IV.

Eine Unterbrechung innerhalb eines Themenblocks oder zwischen den Blöcken I und II bzw. III und IV ist in der Regel aus Kapazitätsgründen nicht möglich. In Ausnahmefällen kann eine andere Regelung in Absprache mit dem Studiendekan oder der Studiendekanin getroffen werden.

§ 7 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Die vorstehende Studienordnung tritt am 1. September 2010 in Kraft und gilt für die Studierenden, die ihr Studium der Medizin zu diesem Zeitpunkt oder später an der Universität Heidelberg beginnen oder fortsetzen. Gleichzeitig tritt die Studienordnung vom 29.09.03 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. September 2003, S. 603), geändert am 08.12.04 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 20. Dezember 2004, S. 903), außer Kraft.
- (2) Die bisherige Studienordnung gilt übergangsweise für diejenigen Studierenden weiter, die ihr Studium der Medizin an der Universität Heidelberg zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits begonnen haben.

Anlage 1:**Zuordnung der Leistungsnachweise nach § 27 ÄAppO zu den Blöcken und Modulen des Kursrotationsprogramms HeiCuMed****Propädeutischer Block****Durchführungsdauer:** 20 Wochen**Teilnehmerzahl:** 1 Jahreskohorte**Aufbau des Blocks:** 5 Module mit je 4 Wochen Dauer**Teilnehmerzahl in den Modulen** je 20 % der Jahreskohorte

Die Studierenden rotieren nach einem vorgegebenen Schema durch die Module.

Unterrichtsumfang: 20 – 30 Stunden anwesenheitspflichtiger Unterricht je Modulwoche entsprechend Modulplan

Modul 1	Pathologie
Modul 2	Pharmakologie, Toxikologie
Modul 3	Propädeutik der Medizinischen Biometrie / Propädeutik der Immunologie / Prävention, Gesundheitsförderung / Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliches Gesundheitswesen
Modul 4	Hygiene, Mikrobiologie, Virologie, Parasitologie
Modul 5.1	Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz
Modul 5.2	Blockpraktika der Inneren Medizin und Chirurgie (je einwöchig)

Leistungsnachweise

Nach regelmäßiger und erfolgreicher Teilnahme an den Modulen 1-5 werden die Leistungsnachweise für die Fächer

Pathologie
Pharmakologie, Toxikologie
Hygiene, Mikrobiologie, Virologie

für die Querschnittsbereiche

Prävention, Gesundheitsförderung
Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliche Gesundheitspflege
Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz

für die Blockpraktika

Innere Medizin
Chirurgie

vergeben.

Block I**Durchführungsdauer:** 14 Wochen**Teilnehmerzahl:** 50 % einer Jahreskohorte**Aufbau des Blocks:** 6 Module mit je 2 Wochen Dauer, zusätzlich eine Einführungs- und eine Prüfungswoche**Teilnehmerzahl in den Modulen:** 0: 50% einer Jahreskohorte, 1-5: 10 % einer Jahreskohorte.

03-02-7a

18.07.14

05 - 7

Codiernummer

letzte Änderung

Auflage - Seitenzahl

Die Studierenden rotieren nach einem vorgegebenen Schema durch die Module 1-5
Unterrichtsumfang: 20 – 30 Stunden anwesenheitspflichtiger Unterricht je Modulwoche entsprechend Modulplan

Modul 0 Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik (nicht in der Rotation)

Modul 1 Endokrinologie

Modul 2 Gastroenterologie

Modul 3 Hämatologie, Onkologie, Rheumatologie

Modul 4 Kardiologie, Angiologie, Pulmologie

Modul 5 Nephrologie, Allgemeine Innere Medizin

Vorlesung der Allgemeinmedizin durchlaufend

Integriert in die Module 0-5 werden vermittelt:

Medizin des Alterns und des alten Menschen

Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie

Ein zweiwöchiges Blockpraktikum der Allgemeinmedizin ist während der unterrichtsfreien Zeit nach Zustellung durch die Abteilung für Allgemeinmedizin und Versorgungsforschung in einer zertifizierten allgemeinmedizinischen Praxis abzuleisten.

Leistungsnachweise:

Nach regelmäßiger und erfolgreicher Teilnahme an Block I werden die Leistungsnachweise fächerübergreifend für

Innere Medizin / Allgemeinmedizin / Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik für die Querschnittsbereiche

Medizin des Alterns und des alten Menschen

Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie

vergeben.

Der Leistungsnachweis für das Blockpraktikum Allgemeinmedizin wird nach regelmäßiger und erfolgreicher Teilnahme am Blockpraktikum Allgemeinmedizin vergeben.

Block II

Durchführungsdauer: 14 Wochen

Teilnehmerzahl: 50 % einer Jahreshkohorte

Aufbau des Blocks: 6 Module mit je 2 Wochen Dauer, zusätzlich eine Einführungs- und eine Prüfungswoche

Teilnehmerzahl in den Modulen: 1-5: 10 % einer Jahreshkohorte, 6: 50% einer Jahreshkohorte.

Die Studierenden rotieren nach einem vorgegebenen Schema durch die Module 1-5.

Unterrichtsumfang: 20 – 30 Stunden anwesenheitspflichtiger Unterricht je Modulwoche entsprechend Modulplan

Modul 1 Anästhesiologie, Notfallmedizin

Modul 2 Gefäßchirurgie, Urologie

Modul 3 Herz-Thoraxchirurgie, plastische Chirurgie

Modul 4 Orthopädie, Unfallchirurgie

Modul 5 Viszeralchirurgie

Modul 6 Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren (nicht in Rotation, für alle Blockteilnehmer)

Klinisch-pathologische Konferenz durchlaufend

Palliativmedizin durchlaufend

Schmerzmedizin durchlaufend

Leistungsnachweise:

Nach regelmäßiger und erfolgreicher Teilnahme an Block II werden die Leistungsnachweise fächerübergreifend für

Chirurgie / Anästhesiologie / Orthopädie / Urologie

für die Querschnittsbereiche

Notfallmedizin

Klinisch-pathologische Konferenz

Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren

Palliativmedizin

vergeben.

Nach regelmäßiger und erfolgreicher Teilnahme an der Schmerzmedizin in Block II und III wird der Leistungsnachweis für den Querschnittsbereich Schmerzmedizin vergeben.

Block III

Durchführungsdauer: 16 Wochen

Teilnehmerzahl: 50 % einer Jahreshkohorte

Aufbau des Blocks: 4 Module mit je 4 Wochen Dauer

Teilnehmerzahl in den Modulen: 12,5 % einer Jahreshkohorte.

Die Studierenden rotieren nach einem vorgegebenen Schema durch die Module.

Unterrichtsumfang: 20 – 30 Stunden anwesenheitspflichtiger Unterricht je Modulwoche entsprechend Modulplan

Modul 1	Neurologie einschließlich neurologischer Rehabilitation und physikalischer Therapie, Neurochirurgie, Neuroradiologie, Neuroonkologie, Schmerzmedizin
Modul 2	Psychiatrie, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
Modul 3	Augenheilkunde, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
Modul 4	Dermatologie, Venerologie, Allergologie, Infektiologie und klinische Immunologie

Leistungsnachweise:

Nach regelmäßiger und erfolgreicher Teilnahme an Block III werden die Leistungsnachweise fächerübergreifend für

Neurologie / Psychiatrie und Psychotherapie / Psychosomatische Medizin und Psychotherapie

für die Fächer

Augenheilkunde

Hals-Nasen-Ohrenheilkunde

Dermatologie, Venerologie

für den Querschnittsbereich

Infektiologie, Immunologie

vergeben.

Block IV

Durchführungsdauer: 16 Wochen

Teilnehmerzahl: 50 % einer Jahreskohorte

Aufbau des Blocks: 4 Module mit je 4 Wochen Dauer

Teilnehmerzahl in den Modulen: 12,5 % einer Jahreskohorte.

Die Studierenden rotieren nach einem vorgegebenen Schema durch die Module.

Unterrichtsumfang: 20 – 30 Stunden anwesenheitspflichtiger Unterricht je Modulwoche entsprechend Modulplan

Modul 1	Frauenheilkunde und Geburtshilfe (mit Blockpraktikum)
Modul 2	Kinderheilkunde, Kinderchirurgie (mit Blockpraktikum)
Modul 3	Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik Humangenetik
Modul 4	Arbeitsmedizin, Sozialmedizin Klinische Umweltmedizin Rechtsmedizin

Humangenetik durchlaufend

Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin durchlaufend

Leistungsnachweise:

Nach regelmäßiger und erfolgreicher Teilnahme an Block IV werden die Leistungsnachweise für die Fächer

Frauenheilkunde, Geburtshilfe
Kinderheilkunde
Humangenetik
Arbeitsmedizin, Sozialmedizin
Rechtsmedizin

die Querschnittsbereiche

Klinische Umweltmedizin
Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik
Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin

die Blockpraktika

Kinderheilkunde
Frauenheilkunde

vergeben.

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. August 2010, S. 1221, geändert am 21. Mai 2014 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 22. August 2014, S 433), geändert am 18. Juli 2014 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 05. September 2014, S 471).